

Änderung der Jugendamtssatzung**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
11.03.2021	Rat
01.03.2021	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die der Originalniederschrift beigelegte Satzung.

Begründung:

Die bisher gültige Satzung für das Jugendamt der Stadt Gummersbach datiert vom 18.09.1997.

Die etwas abgewandelte Gliederung im vorliegenden Satzungsentwurf, insbesondere die Regelung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder unter verschiedenen Paragraphen basiert auf der Mustersatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die rheinischen Jugendämter. In dieser Darstellung kommen die unterschiedlichen Regelungen für stimmberechtigte Mitglieder und beratende Mitglieder deutlicher zum Ausdruck.

Inhaltlich erfolgt mit dem vorliegenden Satzungsentwurf in erster Linie eine Anpassung an gesetzliche Veränderungen. Auch redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen.

Durch das erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – AG-KJHG wurde der Kreis der beratenden Mitglieder erweitert um eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

Unter § 5 der Satzung wurde die Auflistung der beratenden Mitglieder unter Ziffern 8 und 9 entsprechend ergänzt.

Ebenso neu ist die Aufnahme beratender Mitglieder gemäß § 58 Abs. 1 S. 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Ziffer 10. Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 7 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Diese Regelung findet auf die Zusammensetzung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses keine Anwendung, da das Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz insoweit Spezialvorschriften enthält. Über die Aufnahme dieser Personen in die Jugendamtssatzung erfolgt eine Anpassung an die Regelungen der GO NRW.

Darüber hinaus werden bereits seit 2002 die Schülersprecher der weiterführenden

Schulen im jährlichen Wechsel über eigens dafür herbeigeführte Beschlüsse zu beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses bestellt. Diese Beschlüsse sind entbehrlich, wenn die Schülersprecher ebenfalls als beratenden Mitglieder in der Satzung unter § 5 Ziffer 11 aufgeführt werden.

Der Aufgabenkatalog unter § 7 der Satzung wurde an die im Laufe der Jahre vorgenommenen gesetzlichen Änderungen angepasst.

Anlage/n:

Entwurf der Satzung für das Jugendamt der Stadt Gummersbach
Synopsis zu den Satzungsänderungen